



Guido Borning | Christian Gladasch

# Das Omnibus- unternehmen

Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung

**VOGEL**   
VERLAG HEINRICH VOGEL

# Das Omnibusunternehmen



Guido Borning  
Christian Gladasch

# Das Omnibus- unternehmen

Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung

**Guido Borning**

Geschäftsführer des Verbandes des  
Verkehrsgewerbes Rheinland e. V. und des  
Verbandes MOLO – Mobilität und Logistik  
Rheinland-Pfalz e. V.

**Christian Gladasch**

Geschäftsführer des Verbandes  
Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e. V.  
und Rechtsanwalt

ISBN 978-3-574-60572-7

© Verlag Heinrich Vogel in der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München

**25. Auflage 2023**

(15. - 23. Auflage alleine bearbeitet von Rechtsanwalt Johannes Krems)

**Stand: März 2023**

**Titelbild: © Milos-Muller/iStock**

**Produktmanagement:** Franziska Boll

**Herstellung:** Markus Tröger

**Satz & Layout:** Datagroup Int., Timisoara

**Umschlaggestaltung:** Bloom Project

**Druck:** Wilco B. V., Vanadiumweg 9, NL-3800 BL Amersfoort

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird, trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung, ausgeschlossen! Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form (z. B. Unternehmer) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

## Vorwort zur 25. Auflage

---

Die vorliegende 25. Auflage berücksichtigt die bis Februar 2023 erfolgten Gesetzesänderungen, insbesondere die Neuerungen im Arbeitsrecht. Die Änderungen betreffen u. a. die Novellierung des Nachweisgesetzes, die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie den „Dauerbrenner“ Mindestlohn.

Darüber hinaus werden die aktuellen Entwicklungen im Bereich des sog. Deutschlandtickets aufgenommen und die Änderungen bei den Entsenderegelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dargestellt.

Wir freuen uns, mit dem Standardwerk „Das Omnibusunternehmen“ angehende Omnibusunternehmer bei ihrer Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung unterstützen zu können und auch den Praktikern im unternehmerischen Alltag ein profundes Nachschlagewerk zur Verfügung zu stellen.

Lob, Kritik, Hinweise und Anregungen der Leser und der Benutzer sind allesamt erwünscht, um das Lehrbuch in Zukunft weiterentwickeln und im Sinne der Zielgruppe verbessern zu können.

**Guido Borning**

Koblenz, im März 2023

**Christian Gladasch**

Bergisch Gladbach, im März 2023



# Abkürzungsverzeichnis

<b>AETR</b>	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals	<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>a. F.</b>	Alte Fassung	<b>IHK</b>	Industrie- und Handelskammer
<b>AfA</b>	Absetzung für Abnutzung	<b>IRU</b>	Internationale Straßentransportunion
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft	<b>Kfz</b>	Kraftfahrzeug
<b>AGG</b>	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	<b>KG</b>	Kommanditgesellschaft
<b>AO</b>	Abgabenordnung 1977	<b>KOM</b>	Kraftomnibus
<b>ArbGG</b>	Arbeitsgerichtsgesetz	<b>KraftStG</b>	Kraftfahrzeugsteuergesetz
<b>ArbzG</b>	Arbeitszeitgesetz	<b>KSchG</b>	Kündigungsschutzgesetz
<b>ASOR</b>	Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen zwischen der EG und Drittstaaten	<b>KStG</b>	Körperschaftsteuer-Gesetz
<b>BetrVerfG</b>	Betriebsverfassungsgesetz	<b>LStR</b>	Lohnsteuerrichtlinien
<b>BDO</b>	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.	<b>NachwG</b>	Nachweisgesetz
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch	<b>n. F.</b>	neue Fassung
<b>BOKraft</b>	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	<b>NZV</b>	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
<b>BRD</b>	Bundesrepublik Deutschland	<b>OHG</b>	Offene Handelsgesellschaft
<b>BStBl</b>	Bundessteuerblatt	<b>ÖPNV</b>	öffentlicher Personennahverkehr
<b>CEMT</b>	Europäische Verkehrsministerkonferenz	<b>ÖPFV</b>	öffentlicher Personenfernverkehr
<b>CVD</b>	Clean Vehicle Directive	<b>PBef AusgIV</b>	Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr
<b>DA-Bus</b>	Dienstanweisung für das Betriebspersonal in Busbetrieben	<b>PBefG</b>	Personenbeförderungsgesetz
<b>DIHT</b>	Deutscher Industrie- und Handelstag	<b>Pkw</b>	Personenkraftwagen
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaften	<b>RDA</b>	Internationaler Bustouristikverband e.V.
<b>ESTG</b>	Einkommensteuer-Gesetz	<b>RSG</b>	Reisesicherungsfondsgesetz
<b>EWG</b>	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	<b>SaubFahrzeugBeschG</b>	Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge
<b>EU</b>	Europäische Union	<b>Schwbg</b>	Schwerbehindertengesetz
<b>FeV</b>	Fahrerlaubnisverordnung	<b>StVG</b>	Straßenverkehrsgesetz
<b>FQN</b>	Fahrerqualifizierungsnachweis	<b>StVO</b>	Straßenverkehrsordnung
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	<b>StVZO</b>	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
<b>GWB</b>	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	<b>TzBfG</b>	Teilzeit- und Befristungsgesetz
		<b>UStG</b>	Umsatzsteuergesetz
		<b>UWG</b>	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
		<b>VO</b>	Verordnung
		<b>VOAllg BefBed</b>	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen





# Inhaltsverzeichnis

---

1	<b>Einleitung</b> .....	1
2	<b>Berufsbezogenes Recht</b> .....	3
2.1	<b>Personenbeförderungsrecht</b> .....	5
2.1.1	Allgemeine Vorschriften .....	5
2.1.2	Beförderung im ÖPNV mit Kraftfahrzeugen (Kfz) .....	7
2.1.3	Personenfernverkehr (§ 42 a PBefG) .....	20
2.1.4	Beförderung im Gelegenheitsverkehr mit Kfz .....	22
2.1.5	Genehmigung .....	26
2.2	<b>Arbeitsrecht</b> .....	39
2.2.1	Arbeitsvertrag, Tarifrecht, Betriebsverfassungsrecht .....	39
2.2.2	Kündigungsschutz, Mutterschutz, Schwerbehindertenschutz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Jugendschutz, Mindestlohngesetz .....	49
2.2.3	Urlaubsrecht, Feiertagsrecht, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall .....	57
2.3	<b>Sozialrecht</b> .....	61
2.3.1	Lohnabrechnung .....	63
2.4	<b>Arbeitszeitrecht (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr)</b> .....	67
2.4.1	Arbeitszeitgesetz .....	67
2.4.2	Sonderregelungen für den Einsatz des Fahrpersonals .....	69
2.4.3	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern .....	80
2.5	<b>Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts</b> .....	84
2.5.1	Bürgerliches Gesetzbuch .....	84
2.5.2	Reisevertragsrecht .....	88
2.5.3	Wettbewerbsrecht .....	93
2.5.4	Handelsrecht .....	94
2.5.5	Insolvenzrecht .....	99
2.5.6	Datenschutz .....	101
2.6	<b>Grundzüge des Steuerrechts</b> .....	104
2.6.1	Kraftfahrzeugsteuer .....	104
2.6.2	Autobahnmaut .....	104
2.6.3	Mineralölsteuer .....	105
2.6.4	Gewerbesteuer .....	105
2.6.5	Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) .....	105
2.6.6	Einkommensteuer .....	108
2.6.7	Körperschaftsteuer .....	109
2.6.8	Lohnsteuer .....	109
2.6.9	Grundsteuer .....	110
3	<b>Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens</b> .....	115
3.1	<b>Kostenrechnung</b> .....	117

3.1.1	Abschreibungen .....	117
3.1.2	Treibstoff-, Schmierstoff- und Reifenkosten .....	118
3.1.3	Sonstige bewegliche Kosten .....	118
3.1.4	Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens .....	118
3.1.5	Versicherung, Steuern .....	118
3.1.6	Personalkosten .....	118
3.1.7	Allgemeine Verwaltungskosten .....	118
3.1.8	Unternehmerlohn .....	119
3.1.9	Kalkulatorische Wagnisse .....	119
3.2	<b>Kalkulation von Angeboten</b> .....	121
3.2.1	Kalkulationsdaten .....	121
3.3	<b>Marketing</b> .....	125
3.3.1	Preispolitik .....	125
3.3.2	Produktpolitik .....	125
3.3.3	Distributionspolitik .....	125
3.3.4	Kommunikationspolitik .....	125
3.4	<b>Beförderungsentgelte im Linienverkehr</b> .....	128
3.4.1	Bargeldlose Zahlung im ÖPNV .....	129
3.4.2	Deutschlandticket .....	129
3.5	<b>Buchführung</b> .....	130
3.5.1	Inventur, Inventar .....	131
3.5.2	Bilanz .....	131
3.5.3	Konten .....	133
3.5.4	Buchungssätze .....	133
3.5.5	Erfolgskonten .....	134
3.5.6	Privatkonto .....	134
3.5.7	Abschreibungen .....	134
3.5.8	Außerordentliche Aufwendungen und Erträge .....	135
3.5.9	Kassenbuch .....	135
3.6	<b>Zahlungsverkehr und Finanzierung</b> .....	138
3.6.1	Zahlungsverkehr .....	138
3.7	<b>Controlling</b> .....	145
3.7.1	Kennzahlen .....	145
3.8	<b>Versicherungswesen</b> .....	147
3.8.1	Pflichtversicherung .....	148
3.8.2	Freiwillige Versicherung .....	148
3.9	<b>Statistik</b> .....	150
3.9.1	Verkehrstatistikgesetz .....	150
3.10	<b>Organisation des Betriebs und von Verkehrsdiensten</b> .....	151
3.10.1	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) .....	151
3.11	<b>Fahrgastrechteverordnung (EU) Nr. 181/2011</b> .....	159
3.11.1	Linienverkehr von mind. 250 km Wegstrecke .....	159
3.11.2	Rechte von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität (Art. 9 – 18) .....	159

3.11.3	Fahrgastrechte bei Annullierung oder Verspätung .....	160
3.11.4	Allgemeine Regeln zu Informationen und Beschwerden .....	160
3.11.5	Linienverkehr mit weniger als 250 km Wegstrecke .....	160
3.11.6	Gelegenheitsverkehr (Reiseverkehr) .....	160
3.12	<b>Aufstellung von Beförderungsplänen, insbesondere Fahrplänen, Personaleinsatzplänen und Umlaufplänen</b> .....	161
3.13	<b>Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern</b> .....	164
3.14	<b>Reisesicherungsfonds</b> .....	165
<b>4</b>	<b>Technische Normen und technischer Betrieb</b> .....	167
4.1	<b>Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge</b> .....	169
4.1.1	Zulassung von Kraftomnibussen .....	169
4.2	<b>Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge</b> .....	170
4.2.1	Reifen .....	171
4.2.2	Besetzung .....	171
4.2.3	Motorisierung .....	173
4.2.4	Türen, Notausstiege .....	173
4.2.5	Notfallausrüstung .....	173
4.2.6	ABS, Blinkleuchten .....	173
4.2.7	Geschwindigkeitsbegrenzer .....	174
4.2.8	Ausstattung .....	174
4.2.9	Sicherheitsgurte .....	174
4.3	<b>Untersuchung der Fahrzeuge</b> .....	177
4.4	<b>Funkverkehr</b> .....	178
4.5	<b>Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG)</b> .....	179
4.5.1	Clean Vehicle Directive – Die europäischen Vorgaben .....	179
4.5.2	SaubFahrzeugBeschG – Die deutsche Umsetzung .....	179
4.6	<b>Grundregeln des Umweltschutzes im Busbetrieb</b> .....	181
4.6.1	Allgemeines .....	181
4.6.2	Beschaffenheit der Fahrzeuge .....	181
4.6.3	Wartung und Pflege der Fahrzeuge .....	186
4.6.4	Das Umfeld von Pflege und Wartung (Betriebshof) .....	186
4.7	<b>Verkehrstelematik</b> .....	189
<b>5</b>	<b>Straßenverkehrsrecht / Verkehrssicherheit</b> .....	191
5.1	<b>Der Betrieb der Fahrzeuge</b> .....	192
5.1.1	Einführung .....	192
5.2	<b>Omnibusspezifische Verkehrsvorschriften</b> .....	192
5.3	<b>Führerscheinrecht</b> .....	194
5.3.1	Führerschein .....	194
5.3.2	Grundqualifikation/beschleunigte Grundqualifikation .....	194
5.4	<b>Verkehrssicherheit</b> .....	196

6	<b>Grenzüberschreitender Personenverkehr</b> .....	199
6.1	<b>Grenzüberschreitender Personenverkehr</b> .....	200
6.1.1	Einführung .....	200
6.2	<b>Grenzüberschreitender Verkehr mit EU-Staaten</b> .....	200
6.2.1	Gemeinschaftslizenz .....	200
6.2.2	Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs .....	201
6.2.3	Gelegenheitsverkehr .....	201
6.2.4	Werkverkehr .....	202
6.2.5	Kabotageverkehre nach EU-Recht .....	204
6.2.6	Entsendung von Arbeitnehmern .....	205
6.3	<b>Grenzüberschreitender Verkehr mit Nicht-EU-Staaten</b> .....	206
6.3.1	Interbusabkommen .....	206
6.3.2	ASOR-Abkommen vom 26.05.1982 .....	207
6.3.3	Grenzüberschreitender Verkehr mit sonstigen Ländern .....	207
6.4	<b>Für den internationalen Straßenpersonenverkehr wichtige pass- und zollrechtliche Vorschriften</b> .....	210
6.4.1	EU- und Nicht-EU-Staaten .....	210
7	<b>Verbandswesen</b> .....	213
7.1	<b>Bedeutung und Funktion</b> .....	214
7.1.1	Klassifizierung .....	214
8	<b>Prüfungstest</b> .....	217
8.1	<b>Schriftliche Prüfung</b> .....	218
8.1.1	Teil I: Fragen und Antworten .....	218
8.1.2	Teil II: Fallstudie .....	223
9	<b>Vorschriftensammlung</b> .....	229
9.1	<b>Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)</b> .....	230
9.2	<b>Personenbeförderungsgesetz (PBefG)</b> .....	235
9.3	<b>Freistellungsverordnung</b> .....	277
9.4	<b>Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)</b> .....	278

# Einleitung

## Zusammenfassung

Dieses Kapitel leitet in das Buch und das Thema Fachkundeprüfung ein und beschreibt den Ablauf der dreiteiligen Fachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer (IHK).

Dieses Buch soll zum einen auf die Fachkundeprüfung vorbereiten. Zum anderen dient es aber auch praktizierenden Omnibusunternehmern als hilfreiches Nachschlagewerk für ihre tägliche Praxis.

Die Fachkundeprüfung wird vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt. Sie besteht aus zwei schriftlichen Teilen und einer mündlichen Prüfung.

Bei dem ersten schriftlichen Teil handelt es sich um schriftliche Fragen, die teilweise aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und teilweise aus Fragen mit direkter Antwort bestehen. Beispiele für mögliche Fragen finden sich im Anschluss an jedes Kapitel. Dieser Teil macht 40 % der Gesamtpunktzahl von 300 Punkten aus. Die Prüfungsdauer beträgt 2 Stunden.

Der zweite schriftliche Teil besteht aus schriftlichen Übungen/Fallstudien. Dieser zwei-

te Teil macht 35 % der Gesamtpunktzahl aus. Die Prüfungsdauer beträgt 2 Stunden.

Im ► Kapitel 8 ist ein kompletter Prüfungstest mit Punktebewertung für die schriftliche Prüfung abgedruckt.

Die mündliche Prüfung soll eine halbe Stunde je Prüfung nicht überschreiten. Sie macht 25 % der Gesamtpunktzahl aus.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, also 180 Punkte, erreicht sind. Dabei muss in jeder Teilprüfung mindestens 50 % der jeweils möglichen Punktezahl erzielt werden. Wenn der Prüfling bereits durch seine schriftliche Prüfungsteile 60 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat, entfällt die mündliche Prüfung.

Für die Prüfung wird keine Note erteilt. Vielmehr wird lediglich die Prüfung für „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erklärt. Eine Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

# Berufsbezogenes Recht

## Zusammenfassung

In diesem Kapitel werden die grundlegenden berufsbezogenen Gesetze und Rechtsverordnungen vermittelt und eingehend erläutert. Im Anschluss an die Themenbereiche finden Sie Fragen und Antworten zum Text.

### **2.1 Personenbeförderungsrecht – 5**

- 2.1.1 Allgemeine Vorschriften – 5
- 2.1.2 Beförderung im ÖPNV mit Kraftfahrzeugen (Kfz) – 7
- 2.1.3 Personenfernverkehr (§ 42 a PBefG) – 20
- 2.1.4 Beförderung im Gelegenheitsverkehr mit Kfz – 22
- 2.1.5 Genehmigung – 26

### **2.2 Arbeitsrecht – 39**

- 2.2.1 Arbeitsvertrag, Tarifrecht, Betriebsverfassungsrecht – 39
- 2.2.2 Kündigungsschutz, Mutterschutz, Schwerbehindertenschutz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Jugendschutz, Mindestlohngesetz – 49
- 2.2.3 Urlaubsrecht, Feiertagsrecht, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – 57

### **2.3 Sozialrecht – 61**

- 2.3.1 Lohnabrechnung – 63

### **2.4 Arbeitszeitrecht (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr) – 67**

- 2.4.1 Arbeitszeitgesetz – 67
- 2.4.2 Sonderregelungen für den Einsatz des Fahrpersonals – 69
- 2.4.3 Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern – 80

### **2.5 Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts – 84**

- 2.5.1 Bürgerliches Gesetzbuch – 84
- 2.5.2 Reisevertragsrecht – 88
- 2.5.3 Wettbewerbsrecht – 93
- 2.5.4 Handelsrecht – 94



2.5.5 Insolvenzrecht – 99

2.5.6 Datenschutz – 101

**2.6 Grundzüge des Steuerrechts – 104**

2.6.1 Kraftfahrzeugsteuer – 104

2.6.2 Autobahnmaut – 104

2.6.3 Mineralölsteuer – 105

2.6.4 Gewerbesteuer – 105

2.6.5 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) – 105

2.6.6 Einkommensteuer – 108

2.6.7 Körperschaftsteuer – 109

2.6.8 Lohnsteuer – 109

2.6.9 Grundsteuer – 110

## 2.1 Personenbeförderungsrecht

### 2.1.1 Allgemeine Vorschriften

Kernstück des Rechts der gewerblichen Personenbeförderung auf der **Straße** sind das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 und einige auf dem PBefG beruhende Rechtsverordnungen. Mit der Zustimmung des Bundesrates am 26. März 2021 ist eine erneute Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) abgeschlossen worden. Die Änderungen sind sukzessive in den Jahren 2021 und 2022 in Kraft getreten.

Soweit der sachliche Geltungsbereich des PBefG reicht, folgt es dem Prinzip des geschlossenen Kreises: Die Personenbeförderung ist grundsätzlich nur in den im Gesetz vorgesehenen Formen zulässig. Beförderungen sind nach diesem Gesetz nur zulässig, wenn der Unternehmer eine Genehmigung besitzt. Genehmigungsfähig sind aber lediglich die Verkehrsarten und -formen, die das Gesetz nennt.

#### Geltungsbereich

Das PBefG gilt für die entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung. Entgelt ist jede Gegenleistung, die mit einer Beförderung angestrebt wird. Die Gegenleistung braucht nicht in Geld zu bestehen. Vielmehr sind als Entgelt auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden. So sind z. B. auch kostenlose Transferfahrten zum Flughafen, die ein Reisebüro anbietet, als entgeltlich einzustufen. Denn mit diesem Angebot will das Reisebüro Kunden gewinnen. Geschäftsmäßig ist jede auf Dauer gerichtete, in Wiederholungsabsicht vorgenommene Beförderung; ob dies zur Gewinnerzielung geschieht oder nicht, ist unerheblich.

Dem PBefG unterliegen nicht Personenbeförderungen mit Personenkraftwagen (Pkw), sofern diese unentgeltlich sind oder das Gesamt-

entgelt die Betriebskosten nicht übersteigt. Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind.

Darunter fallen z. B. Fahrgemeinschaften von Arbeitnehmern, da der gezahlte Fahrtkostenanteil nicht die Betriebskosten übersteigt. Ebenfalls unterliegt nicht dem PBefG die Beförderung von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen mit Krankenkraftwagen. Ausgenommen ist ferner der vorübergehende Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr.

Durch die Novelle des PBefG im Frühjahr 2021 wird die in der Praxis oft nicht ganz eindeutige Abgrenzung zwischen der gewerblichen Personenbeförderung und der (privaten) Mitnahme von Personen im Kfz gegen Kostenerstattung nunmehr eindeutig festgelegt. Durch die dynamische Verweisung auf das Bundesreisekostengesetz ist eine Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung sichergestellt. So sieht § 1 Abs. 2 PBefG vor, dass wenn das Gesamtentgelt aller mitgenommenen Personen zusammen 30 Cent pro Kilometer übersteigt, die Beförderung unter die Bestimmungen des PBefG fällt. Ferner stellt § 1 Abs. 3 nun klar, dass auch die Tätigkeiten von Betreibern von Mobilitätsplattformen (z.B. Uber) dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen. Beschränkt sich die Tätigkeit aber auf die Vermittlung von Beförderungen, ist der Vermittler nicht „Beförderer“ und muss daher nicht in Besitz einer Genehmigung sein (§ 2 Abs. 1b).

#### Freistellungsverordnung

In der Freistellungsverordnung (abgedruckt im Anhang) hat der Gesetzgeber für bestimmte Beförderungen geregelt, dass für sie das PBefG nicht gilt. Für den Omnibusunternehmer sind insbesondere von Bedeutung Beförderungen von

- Schülern durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht (§ 1 Ziffer 4 d)

- von behinderten Personen zu und von Betreuungseinrichtungen (§ 1 Ziffer 4 g)
- Kindern durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten (§ 1 Ziffer 4 i).

Es handelt sich um den sog. freigestellten Schüler-, Behinderten- und Kindergartenverkehr. Der freigestellte Schüler-, Behinderten- und Kindergartenverkehr setzt voraus, dass der jeweilige Träger der Einrichtung, also die Gemeinde oder der Kreis, zur Beförderung der Kinder den Omnibusunternehmer anmietet. Dabei ist entscheidend, dass das Entgelt nicht die Beförderten, sondern der jeweilige Träger zahlt.

Unternehmen, die ausschließlich innerstaatliche Beförderungen durchführen, benötigen keine Genehmigung nach dem PBefG. Bei Unternehmen, die auch grenzüberschreitende Beförderungen durchführen, darf der Unternehmer im Freistellungsverkehr nur Omnibusse einsetzen, für die er eine Genehmigung nach dem PBefG besitzt. Dagegen benötigt er für Kleinbusse (PKW) keine Genehmigung für das Fahrzeug.

#### Merksätze

- Wesentliche Rechtsregeln für die gewerbliche Personenbeförderung auf der Straße sind im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) enthalten.
- Bestimmte Arten von Beförderungen sind durch die Freistellungsverordnung von den im PBefG enthaltenen staatlichen Eingriffen ausgenommen.

#### Fragen und Antworten

? Wann liegt eine entgeltliche Beförderung vor?

✓ Wenn für die Beförderung ein Entgelt entrichtet wird. Entgelt ist jede Gegenleistung, die mit einer Beförderung angestrebt wird.

? Wann ist eine Beförderung geschäftsmäßig?

✓ Geschäftsmäßig ist jede auf Dauer gerichtete, in Wiederholungsabsicht vorgenommene Beförderung.

? Für welche Beförderungen regelt das PBefG selbst, dass es keine Anwendung findet?

✓ Dem PBefG unterliegen nicht Personenbeförderungen mit Pkw, sofern diese unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten nicht übersteigt. Weiterhin unterliegt dem PBefG nicht die Beförderung von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen mit Krankenkraftwagen. Ausgenommen ist ferner der vorübergehende Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr.

? In welcher gesetzlichen Regelung ist für bestimmte Beförderungen geregelt worden, dass für diese das PBefG nicht gilt?

✓ In der Freistellungsverordnung.

? Welche für den Omnibusunternehmer wichtigen Verkehre sind in der Freistellungsverordnung geregelt?

✓ Dies ist der sog. freigestellte Schüler-, Behinderten- und Kindergartenverkehr.

? Der Schulträger möchte von den Kindern für ihre Beförderung einen Kostenbeitrag fordern. Darf die Beförderung dann noch im freigestellten Schülerverkehr erfolgen?

- ✓ Nein, denn Voraussetzung ist, dass die Beförderten kein Entgelt entrichten.

## 2.1.2 Beförderung im ÖPNV mit Kraftfahrzeugen (Kfz)

### Grundzüge des Systems

Linienverkehr (§ 42 PBefG) mit Kraftomnibussen wird im Bereich ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) betrieben.

Öffentlicher Personennahverkehr ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt. Öffentlicher Personennahverkehr ist auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, der eine der oben genannten Verkehrsarten ersetzt, ergänzt oder verdichtet.

Das PBefG unterscheidet im Linienverkehr zwischen **eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen**.

Verkehrsleistungen sind eigenwirtschaftlich, deren Aufwand gedeckt wird durch

- Beförderungserlöse,
- Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der VO (EG) Nr. 1370/2007,
- sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 darstellen
- und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden.

Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schülern und Auszubildenden mit Zeitfahrweisen nach § 45 a PBefG und Ausgleichsleistun-

gen für die kostenlose Beförderung von Schwerbehinderten im Linienverkehr gefährden nicht die Eigenwirtschaftlichkeit.

Wenn ein Verkehr zuschussbedürftig ist, dann gilt für die Gewährung des Zuschusses die VO (EG) Nr. 1370/2007, die am 03.12.2009 in Kraft getreten ist.

Mit ihr werden europaweit einheitliche Regelungen festgelegt für die Gewährung von Ausgleichsleistungen und/oder ausschließlichen Rechten dafür, dass dem Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt oder mit ihm vereinbart wurden.

Unter gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen versteht man Leistungen, die der Unternehmer im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit nicht selbst anbieten würde. Damit sind z. B. Fahrtangebote zu nachfrageschwachen Zeiten oder abgesenkte Fahrpreise gemeint.

Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Höhe der Ausgleichsleistungen werden durch einen Dienstleistungsauftrag geregelt, der grundsätzlich in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren vergeben wird. Das Vergabeverfahren muss für alle Bewerber offenstehen, fair sowie transparent sein und es darf keiner diskriminiert werden.

Die VO ermöglicht in zwei Fällen Direktvergaben ohne die Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens. Einmal darf der Aufgabenträger, wenn er ein eigenes Unternehmen (sog. interner Betreiber) besitzt, die Dienstleistungsaufträge unmittelbar an sein eigenes Unternehmen vergeben. In einem solchen Fall dürfen das Unternehmen und seine Tochtergesellschaften nur Verkehrsleistungen im örtlichen Zuständigkeitsgebiet des Aufgabenträgers erbringen.

Weiterhin ist die Direktvergabe von geringen Dienstleistungsaufträgen möglich. Geringe Dienstleistungsaufträge liegen vor, wenn die durchschnittlichen Jahreseinnahmen unter 1 Mio € bzw. die Personenverkehrsleistungen unter 300.000 Kilometer liegen. Bei Unternehmen, die nicht mehr als 23 Fahrzeuge einsetzen,

betragen die Schwellenwerte für eine Direktvergabe 2 Mio € bzw. 600.000 Kilometer.

Nicht kostendeckende Fahrpreise können auch auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift festgelegt werden. In der allgemeinen Vorschrift wird zum einen die Höhe der Fahrpreise und zum anderen der Ausgleich für die nicht kostendeckenden Tarife festgelegt. Hierzu müssen die Regelungen des Anhangs zu VO (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten werden. Der Anhang will sicherstellen, dass dem Unternehmen nur die Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns erstattet werden. Es soll eine Überkompensation verhindert werden.

Für den ÖPNV soll ein Nahverkehrsplan erlassen werden. Der Nahverkehrsplan wird vom Aufgabenträger, dies sind in der Regel Kreise und kreisfreie Städte, aufgestellt. Er bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Der Aufgabenträger definiert in einem Nahverkehrsplan die Anforderungen an

- Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes,
- Umweltqualität sowie
- Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen.

Der Nahverkehrsplan hat die Belange von Behinderten mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01.01.2022 vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Im Nahverkehrsplan können Ausnahmen von der einzuhaltenden Frist konkret benannt und begründet werden.

Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Verkehrsunternehmen frühzeitig zu beteiligen. Weiterhin sind Behindertenvertreter anzuhören. Der Nahverkehr bildet den Rahmen für die Entwicklung des ÖPNV und hat vorhandene Verkehrsstrukturen zu berücksichtigen. Die Vorgaben des Nahverkehrsplanes sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

## Merksätze

- Für die konzeptionelle Rahmenplanung des ÖPNV sind die Aufgabenträger zuständig. Dies sind für den busgebundenen ÖPNV die Kreise und kreisfreien Städte oder von ihnen gebildete Zusammenschlüsse.
- Vom zuständigen Aufgabenträger ist – u.a. unter Beteiligung der vorhandenen Unternehmer – ein Nahverkehrsplan aufzustellen.
- Das PBefG unterscheidet zwischen eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen.
- Verkehrsleistungen sind eigenwirtschaftlich, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 sind und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden.
- Der Aufgabenträger definiert in einem Nahverkehrsplan die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, Umweltqualität sowie Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen.

## Fragen und Antworten

- ❓ Wann liegt ein eigenwirtschaftlicher Verkehr vor?

- ✓ Verkehrsleistungen sind eigenwirtschaftlich, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 sind und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden.
- ? Welche Rolle spielt der Nahverkehrsplan im Genehmigungsverfahren?
- ✓ Die Vorgaben des Nahverkehrsplanes sind bei der Erteilung einer Genehmigung mit zu berücksichtigen.
- ? Wer ist in der Regel Aufgabenträger im ÖPNV?
- ✓ Dies sind die Kreise und kreisfreien Städte.
- ? Was versteht man unter gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen?
- ✓ Unter gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen versteht man Leistungen, die der Unternehmer im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit nicht selbst anbieten würde. Damit sind z. B. Fahrtangebote zu nachfrageschwachen Zeiten oder abgesenkte Fahrpreise gemeint.
- ? Wodurch werden gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und die Höhe der Ausgleichsleistungen grundsätzlich geregelt?
- ✓ Sie werden durch einen Dienstleistungsauftrag geregelt.

### Linienverkehr nach § 42 PBefG

Das PBefG nennt in § 42 als Kriterien des Linienverkehrs

- eine zwischen festen Ausgangs- und Endpunkten verlaufende Verkehrsverbindung mit Haltestellen zum Ein- und Aussteigen (feste Streckenführung),
- die regelmäßig befahren wird (Regelmäßigkeit),
- von jedermann grundsätzlich freizügig benutzt werden kann (Öffentlichkeit/Fahrgastfreiheit) und
- die Haltestellen aufweist.

Die feste Streckenführung bedeutet, dass der jeweilige Linienverkehr einen festen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkt hat. Regelmäßigkeit des Verkehrs setzt Fahrten voraus, die in erkennbarer zeitlicher Ordnung wiederholt werden, so dass sich die Fahrgäste auf das Vorhandensein einer Verkehrsverbindung einrichten können. Die Regelmäßigkeit des Verkehrs wird in der Regel durch einen Fahrplan dokumentiert. Der Linienverkehr steht jedermann zur Verfügung. Bei den Fahrgästen handelt es sich um einen unbestimmten Personenkreis, der mit der Inanspruchnahme des Verkehrs ausschließlich individuelle Zwecke verfolgt.

Ein wesentliches Merkmal des Linienverkehrs sind die Haltestellen, an denen die Fahrgäste ein- und aussteigen. Der Unternehmer hat sie bereits in seinem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einzeln zu benennen. Bevor die Genehmigungsbehörde der „**Einrichtung**“ einer Haltestelle stattgibt, ist zu prüfen, ob dies im öffentlichen Interesse liegt. An die Zustimmung zur Einrichtung schließt sich die örtliche „**Festsetzung**“ durch die Straßenverkehrsbehörde (§ 32 Abs. 1 BOKraft) im Rahmen eines Ortstermins an. Haltestellenschilder (§ 41 StVO, Verkehrszeichen 224) sind amtliche Verkehrszeichen. Sie sind an beiden Straßenseiten aufzustellen. Festsetzung und Kennzeichnung einer Haltestelle

durch ortsfeste Maste oder Schilder erfolgt im Zuge des **Gemeingebrauchs** der Straße.

Eigentümer von Grundstücken müssen das Aufstellen der Maste oder Schilder dulden (§ 45 Abs. 1 i. V. m. § 32 PBefG). Eine Haltestelle muss wie folgt gekennzeichnet sein (§ 32 Abs. 2 BOKraft):

- Das Verkehrszeichen 224 hat den Firmennamen sowie die Liniennummer zu enthalten; diese Angaben können auch auf einem aufgesetzten oder angehängten Zusatzschild gemacht werden.
- Ausrüstung mit einem Fahrplan (Fahrplankasten), der mindestens die Abfahrtszeiten der Linienbusse enthält.
- Im Orts- und Nachbarortslinienverkehr
  - Ausrüstung mit einem Zusatzschild, auf dem der Name der Haltestelle geschrieben steht;
- An verkehrsreichen Haltestellen des Ortslinienverkehrs
  - Ausrüstung mit einem Behälter (Papierkorb) zur Ablage benutzter Fahrscheine.

Genehmigungsrechtlich wird der Linienverkehr des § 42 PBefG auch danach unterteilt, ob die Linien hauptsächlich in Städten oder auf dem Land verlaufen. Sog. Stadtlinien, werden als Orts- oder Nachbarortslinien bezeichnet.

**Ortslinien** werden innerhalb einer Gemeinde oder Stadt betrieben. **Nachbarortslinien** verbinden zwei Nachbarorte oder Teile von ihnen, die wirtschaftlich und verkehrsmäßig so miteinander verbunden sind, dass die Linien nach Tarifgestaltung und Bedienungshäufigkeit einem Ortslinienverkehr gleichkommen. Die auf dem Land verlaufenden Linien heißen im allgemeinen Sprachgebrauch „**Überlandlinien**“.

Mit der Erteilung der Genehmigung für den Linienverkehr sind vier Pflichten für den Unternehmer verbunden:

#### – **Betriebspflicht (§ 21 PBefG)**

Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während

der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrecht zu erhalten. Gegenstand der Betriebspflicht sind alle Bestandteile der Genehmigung und die nach § 12 Absatz 1 a zugesicherten Bestandteile der Genehmigung. Wenn der Unternehmer also eine Genehmigung erhalten hat, muss er den Linienverkehr aufnehmen und durchführen. Er kann den Verkehr erst dann einstellen, nachdem er dies bei der Genehmigungsbehörde beantragt und sie ihm dies erlaubt hat (Entbindung von der Betriebspflicht). Für die Bestandteile des Genehmigungsantrages, die vom Unternehmer nach § 12 Absatz 1 a verbindlich zugesichert wurden, ist die Entbindung von der Betriebspflicht in der Regel nicht zulässig.

#### – **Beförderungspflicht (§ 22 PBefG)**

Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn der Fahrgast

- die Beförderungsbedingungen einhält,
- die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
- die Beförderung nicht durch höhere Gewalt verhindert wird.

Somit ist der Unternehmer verpflichtet, jeden Fahrgast zu befördern. Er kann nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen, einen Fahrgast nicht befördern. Der Beförderungsvertrag kommt zivilrechtlich durch das Einsteigen in den Omnibus zustande.

#### – **Tarifpflicht**

Der Unternehmer muss bei der Genehmigungsbehörde den Tarif anmelden und die Zustimmung der Genehmigungsbehörde hierzu beantragen. Er ist verpflichtet, diesen Tarif einzuhalten. Wenn er den Tarif ändern will, muss er zuvor dies beantragen.

Bevor es zur Zustimmung kommt, hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung

und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.

Damit die Genehmigungsbehörde den unternehmensbezogenen Teil ihrer Prüfung vornehmen kann, muss der Unternehmer **Auskunft** über die **Kosten- und Ertragsituation** des Linienverkehrs geben. Mit den Richtlinien für die Kostenermittlung bei Anträgen auf Änderung der Beförderungspreise im Kraftfahrlinien-, Obus- und Straßenbahnverkehr hat der BMV hierzu eine **Orientierungshilfe** gegeben.

Eine **Erhöhung** der Beförderungsentgelte tritt frühestens am **7.Tag** nach der Veröffentlichung durch den Unternehmer (z. B. in einer regionalen Tageszeitung, Bekanntmachungsblättern der Gemeinden im Einzugsbereich des Linienverkehrs) in Kraft. Die Beförderungsentgelte hat der Unternehmer **ferner ortsüblich** bekannt zu machen. Sie sind außerdem in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen auszuhängen.

In Deutschland haben sich weitgehend Verbände und Verkehrsgemeinschaften gebildet, die einen einheitlichen Tarif für ihr Verkehrsgebiet aufstellen. Dies hat für den Fahrgast den Vorteil, dass er mit einem Fahrschein Linien verschiedener Unternehmen nutzen kann. Daher ist der isolierte Tarif für eine Linie in der Praxis der Ausnahmefall.

#### — Fahrplanpflicht

Der Fahrplan ist der Genehmigungsbehörde anzumelden und bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Der Fahrplan als Ausdruck der Regelmäßigkeit muss enthalten (§ 40 Abs. 1 PBefG):

- Linienführung mit Ausgangs- und Endpunkt
- Haltestellen
- Fahrzeiten

Er ist Teil der Genehmigung. Jede nach Erteilung der Genehmigung erfolgende Änderung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Bei geringfügigen Änderungen kann sie allerdings auf das Zustimmungsverfahren verzichten. Werden die Interessen anderer

Unternehmer berührt, sind sie vor der Zustimmung zur Fahrplanänderung zu hören. Die Genehmigungsbehörde kann für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr Änderungen des Fahrplans verlangen, wenn sich

- die für ihre Zustimmung maßgebenden Umstände wesentlich geändert haben oder
- für die bessere Ausgestaltung des Verkehrs neue Gesichtspunkte ergeben haben, die im Rahmen des Fahrplans berücksichtigt werden könnten.

Die Genehmigungsbehörde hat hiervon abzuweichen, wenn die Änderungen dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht zugemutet werden können. Der Unternehmer hat Fahrpläne und deren Änderungen ortsüblich bekannt zu machen. Die gültigen Fahrpläne sind in den Aufenthaltsräumen für Fahrgäste anzubringen. An den Haltestellen sind mindestens die Abfahrtszeiten anzuzeigen.

#### Ausgleichsleistungen

Die Beförderungstarife im Ausbildungsverkehr (Schüler, Studenten, Auszubildende) gemäß §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG sollen möglichst niedrig sein. Für die dadurch dem Unternehmer entgangenen Einnahmen wurde durch § 45 a PBefG ein gesetzlicher Ausgleichsanspruch vorgesehen. Soweit der Ertrag aus den für diese Beförderung genehmigten Beförderungsentgelten zur Deckung der Kosten nicht ausreicht, erhält der Unternehmer als Ausgleich 50 % des Unterschiedsbeitrages zwischen dem Ertrag, der aus den Beförderungen im Ausbildungsverkehr erzielt worden ist und den hierfür aufgewandten Kosten. Die Kosten werden nach Personenkilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten errechnet. Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten werden durch Untersuchungen ermittelt und entsprechen nicht den unternehmensindividuellen Kosten



des jeweiligen Unternehmens. Den Ausgleich gewährt das Land, in dessen Gebiet der Verkehr betrieben wird. Über den Ausgleich entscheidet die Genehmigungsbehörde.

Aufgrund einer Änderung des PBefG sind die Bundesländer berechtigt, die bundesgesetzliche Regelung durch eine landesspezifische Regelung zu ersetzen. Dies geschieht vielfach.

Nach dem § 228 SGB IX müssen Schwerbehinderte, die in ihrer Bewegungsvermögen im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind und über einen entsprechenden Ausweis verfügen, im Linienverkehr kostenlos befördert werden. Dafür gibt es ähnlich wie bei der Schülerbeförderung einen Ausgleichsanspruch.

Der gesetzliche Ausgleichsanspruch beträgt einen bestimmten Prozentsatz der Gesamteinnahmen. Dieser Prozentsatz wird jährlich neu festgelegt. Falls der Unternehmer einen um mindestens ein Drittel höheren Anteil an Schwerbehinderten in seinem Linienverkehr durch Verkehrszählungen nachweist, kann ein individueller Prozentsatz als Anspruch geltend gemacht werden.

#### Merksätze

- Kriterien des Linienverkehrs sind feste Streckenführung, Regelmäßigkeit, Fahrgastfreiheit und Bestehen von Haltestellen.
- Im Linienverkehr bestehen vier Pflichten, nämlich Betriebspflicht, Beförderungspflicht, Tarifpflicht und Fahrplanpflicht.
- Der Fahrplan muss enthalten die Linienführung mit Ausgangs- und Endpunkt, Haltestellen und die Fahrzeiten.
- Im Linienverkehr stehen dem Unternehmer Ausgleichsansprüche für die ermäßigte Beförderung von Schülern sowie die kostenlose Beförderung von Schwerbehinderten zu.

#### Fragen und Antworten

- ❓ Nennen Sie die Hauptmerkmale des Linienverkehrs.
- ✅ Hauptmerkmale des Linienverkehrs sind feste Streckenführung, Regelmäßigkeit, Fahrgastfreiheit und das Bestehen von Haltestellen.
- ❓ Wie viele Haltestellen müssen in einem Linienverkehr zumindest bestehen?
- ✅ Zwei, nämlich die Ausgangs- und die Endhaltestelle.
- ❓ Wann spricht man von einer Regelmäßigkeit des Verkehrs?
- ✅ Wenn die einzelnen Fahrten in einem auf einige Zeit im Voraus festgelegten sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, dass sich der Benutzerkreis auf den Verkehr einrichten kann. Im Allgemeinen kommt die Regelmäßigkeit des Verkehrs in einem Fahrplan zum Ausdruck, dies ist jedoch nicht unbedingt notwendig.
- ❓ Nennen Sie die Pflichten, die mit einer Liniengenehmigung verbunden sind.
- ✅ Die Pflichten sind Betriebs-, Beförderung-, Tarif- und Fahrplanpflicht.
- ❓ Können Sie als Liniengenehmigungsinhaber die Fahrpläne selbst erstellen?
- ✅ Ja, aber die Genehmigungsbehörde muss die Fahrpläne noch auf ihre Übereinstimmung mit dem öffentlichen Verkehrsinteresse überprüfen und ihnen zustimmen (§ 40 PBefG).

- ❓ Können Sie einen bestehenden Fahrplan selbständig abändern?
- ✔ Grundsätzlich nicht. Die Genehmigungsbehörde muss jeder Änderung zustimmen (§ 40 PBefG). Sie kann allerdings bei geringfügigen Änderungen auf das Zustimmungsverfahren verzichten.
- ❓ Kann es hiervon Ausnahmen geben, z. B. bei Betriebsstörungen?
- ✔ Ja, beim vorübergehenden Einsatz von Kfz bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr.
- ❓ Können Sie einen genehmigten Linienverkehr einstellen?
- ✔ Nein, sobald Ihnen eine Linienverkehrsgenehmigung erteilt wurde, sind Sie verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung nach den Verkehrsbedürfnissen aufrechtzuerhalten (§ 21 PBefG). Die Genehmigungsbehörde kann Sie allerdings ganz oder teilweise von der Weiterführung des Betriebes entbinden, wenn eine Aufrechterhaltung als unzumutbar anzusehen ist und die öffentlichen Verkehrsinteressen dies nicht mehr erfordern (§ 21 Abs. 4 PBefG). Für die Bestandteile des Genehmigungsantrages, die vom Unternehmer nach § 12 Absatz 1 a verbindlich zugesichert wurden, ist die Entbindung von der Betriebspflicht in der Regel nicht zulässig.
- ❓ Was geschieht, wenn Sie den Betrieb gar nicht erst aufnehmen?
- ✔ Die Genehmigungsbehörde kann Ihnen eine Frist zur Aufnahme setzen. Wenn Sie diese unentschuldig nicht einhalten, erlischt die Genehmigung (§§ 21, 26 PBefG).
- ❓ Wodurch kommt rechtlich eine Beziehung zwischen Linienverkehrsunternehmer und Fahrgast zustande?
- ✔ Durch Abschluss eines Beförderungsvertrages.
- ❓ Wodurch kommt der Beförderungsvertrag zustande?
- ✔ Durch das Einsteigen in den Omnibus.
- ❓ Ist der Unternehmer verpflichtet, mit jedem Interessenten einen Vertrag abzuschließen und ihn zu befördern?
- ✔ Ja, er unterliegt einer Beförderungspflicht, soweit den geltenden Beförderungsbedingungen und behördlichen Anordnungen entsprochen wird, die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden konnte und deren Auswirkungen er auch nicht abzuwenden vermochte (§ 22 PBefG).
- ❓ Wer bestimmt im Linienverkehr die Höhe des zu entrichtenden Beförderungsentgelts?
- ✔ Der Unternehmer stellt die Beförderungsentgelte auf. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie der Zustimmung der Genehmigungsbehörde (§ 39 Abs. 1 PBefG).

- ❓ Nach welchen Kriterien überprüft die Genehmigungsbehörde die Entgelte und setzt sie fest?
- ✔ Die Genehmigungsbehörde überprüft die Beförderungsentgelte insbesondere darauf hin, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.
- ❓ Können Sie von den festgesetzten Fahrpreisen abweichen?
- ✔ Nein. Bei den Fahrpreisen handelt es sich um so genannte Festpreise, die auf jedermann gleichmäßig anzuwenden sind. Auch eine Abweichung nach unten kommt daher nicht in Betracht (§ 39 Abs. 3 PBefG).
- ❓ Können die festgesetzten Beförderungsentgelte geändert werden?
- ✔ Ja, die Genehmigungsbehörde kann die Entgelte nach Anhörung des Unternehmers anderweitig festlegen, wenn sich die für ihre Bildung maßgebenden Umstände wesentlich geändert haben (§ 39 Abs. 4 PBefG).
- ❓ Wann tritt eine Veränderung der Beförderungsentgelte in Kraft?
- ✔ Eine Erhöhung der Beförderungsentgelte tritt frühestens 7 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft (§ 39 Abs. 5 PBefG).

### Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr

Mit der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn-

und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kfz“ hat der BMV die **Allgemeinen Beförderungsbedingungen** für jeden Unternehmer verbindlich gemacht, der Linienverkehr betreibt. Abweichungen sind möglich, müssen aber in besonderen Beförderungsbedingungen niedergelegt werden, die der Zustimmung der Genehmigungsbehörde bedürfen.

Die **Verordnung** regelt nachstehende Bereiche im **Verhältnis zwischen Fahrgast** und Unternehmer:

- Anspruch auf Beförderung
- Ausschluss von Personen von der Beförderung
- Verhalten der Fahrgäste
- Zuweisen von Wagen und Plätzen
- Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Zahlungsmittel
- Erhöhtes Beförderungsentgelt für Schwarzfahrer
- Erstattung von Beförderungsentgelt
- Mitnahme von Sachen und Tieren
- Behandlung von Fundsachen
- Haftung, Ausschluss von Ersatzansprüchen, Gerichtsstand

**Anspruch auf Beförderung** besteht im Rahmen der Beförderungspflicht des § 22 PBefG. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung **ausgeschlossen** werden.

§ 4 der Verordnung enthält einen Katalog von **Verhaltenspflichten für Fahrgäste**, dessen Kernsatz lautet: „Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.“

Das **Fahr- und Betriebspersonal** kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen; es ist ferner berechtigt, im Fahrzeug Plätze zuzuteilen. Anspruch auf einen **Sitzplatz** besteht nicht. Allerdings haben andere Fahrgäste Sitzplätze für

**Schwerbehinderte** und andere **hilfsbedürftige** Personen freizugeben.

Der Fahrgast hat das festgesetzte Beförderungsentgelt zu entrichten und einen entsprechenden Fahrausweis zu erwerben. Ertappte **Schwarzfahrer** können von der Beförderung ausgeschlossen werden; sie haben ferner ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten, das zzt. bis zu 60 € betragen kann.

Das Beförderungsentgelt soll **abgezahlt** bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln und Ein-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

Handgepäck und sonstige Sachen werden nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen.

Wird ein Fahrausweis nicht oder nur auf einem Teil der Strecke benutzt, ist das restliche Beförderungsentgelt auf Antrag zu erstatten; der Unternehmer kann dafür eine Bearbeitungsgebühr geltend machen. Entsprechendes gilt für die Erstattung bei Zeitkarten. Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen und Tieren besteht nicht. Sie werden nur dann mitbefördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Der Unternehmer **haftet** für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt. Die Haftung für Sachschäden ist auf 1000 € gegenüber jeder beförderten Person beschränkt; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Fahrplanabweichungen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, oder Platzmangel begründen keine **Ersatzansprüche, Gerichtsstand** ist stets der Sitz des Unternehmers.

### Bargeldlose Zahlung im ÖPNV

Im Rahmen der Änderungen im Personenbeförderungsrecht im Frühjahr 2021 wurde die Verordnung über die allgemeine Beförderungsbedingungen (BefBedV bzw. VO-ABB) geändert. Somit ist es Verkehrsunternehmen möglich, die Annahme von Bargeld einzuschränken. Die Regelung sieht vor, dass das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet ist, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird.

#### Merksätze

- Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr sind in der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kfz geregelt.
- Die Haftung des Unternehmers für Sachschäden ist auf 1.000,- € begrenzt, wenn der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde.

### Fragen und Antworten

- ? Gibt es allgemeine, für alle Linienverkehre gültige Beförderungsbedingungen?
- ✓ Ja, der Bundesverkehrsminister hat eine Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kfz erlassen.
- ? Was enthalten die gesetzlichen Beförderungsbedingungen im Wesentlichen?

Der Teilurlaub beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat der Beschäftigung. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens 1/2 Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der Arbeitnehmer, der bereits von einem Arbeitgeber für das laufende Jahr den vollen Jahresurlaub erhalten hat, hat keinen Anspruch auf weiteren Urlaub bei einem nächsten Arbeitgeber.

Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen. Kann der Urlaub aus diesen Gründen nicht zusammenhängend gewährt werden und hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaub von mehr als 12 Werktagen, so muss einer der Urlaubsteile mindestens 12 aufeinander folgende Werktage umfassen. Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine **Übertragung** des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den nächsten 3 Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden. Lediglich, wenn der Urlaub aufgrund einer Erkrankung des Arbeitnehmers nicht genommen werden konnte, dann verfällt er erst 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.

Die zeitliche Lage des Urlaubes soll einvernehmlich zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer festgelegt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann sind betriebliche Belange vorrangig.

Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten. Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

**Erkrankt** ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis

nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet. Nach dem Bundesurlaubsgesetz bemisst sich das Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs erhalten hat, mit Ausnahme des zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes. Darunter fällt der gesamte Überstundenlohn, also sowohl die Grundvergütung als auch der Überstundenzuschlag.

### Feiertagsrecht

Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz ist für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, dem Arbeitnehmer der Arbeitsverdienst zu zahlen, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach dem Feiertag unentschuldig der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung des Feiertages. Vielfach sehen Tarifverträge vor, dass für die Arbeit an einem Feiertag ein Feiertagszuschlag zu zahlen ist.

### Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz haben alle Arbeitnehmer, die ohne Verschulden infolge Krankheit arbeitsunfähig werden, Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von **sechs Wochen**. Nur bei Erkrankungen in den ersten vier Wochen eines Arbeitsverhältnisses besteht ein solcher Anspruch nicht.

Wird der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit (Fortsetzungserkrankung) wieder arbeitsunfähig, so steht ihm ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nur zu, wenn

- er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens 6 Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von 12 Monaten abgelaufen ist.

War der Arbeitnehmer z. B. im März vier Wochen krank und ist im Juli wegen derselben Krankheit wieder arbeitsunfähig, so hat er nur Anspruch auf zwei weitere Wochen Entgeltfortzahlung. Würde er statt im Juli erst im November wieder wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig sein, so hat er im November Anspruch auf volle sechs Wochen Entgeltfortzahlung. Denn zwischen März und November liegt ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten, in denen der Arbeitnehmer nicht wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig war.

Die Höhe der Entgeltfortzahlung beträgt 100 % des Arbeitsentgeltes, das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht. Es gilt ein eingeschränktes Lohnausfallprinzip. Denn zur Entgeltfortzahlung gehört nicht die Überstundenvergütung. Darunter fällt der gesamte Überstundenlohn, also sowohl die Grundvergütung als auch der Überstundenzuschlag.

Kann der Arbeitnehmer von einem Dritten **Schadensersatz wegen Verdienstausfall** beanspruchen (z. B. bei einem Verkehrsunfall), so geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeitnehmer das Entgelt fortgezahlt hat.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Zum 1. Januar 2023 haben sich Neuerungen im Hinblick auf die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) ergeben; es wurde die elektronische AU-Bescheinigung für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer eingeführt.

Mit dieser Einführung entfällt die Nachweispflicht der gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer. Diese erhalten nunmehr von dem sie behandelnden Arzt lediglich noch eine Bescheinigung für ihre persönlichen Unterlagen. Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen haben parallel hierzu die Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch den gesetzlichen Krankenkassen zu übermitteln.

Die gesetzlichen Krankenkassen wiederum müssen den Arbeitgebern den elektronischen Abruf aller Arbeitsunfähigkeitsdaten, die der Arbeitgeber zur Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der Entgeltfortzahlungspflicht benötigt, ermöglichen. Die Arbeitgeber ihrerseits können dann die Arbeitsunfähigkeitsdaten ihrer Arbeitnehmer bei den gesetzlichen Krankenkassen abrufen. Gesetzlich versicherte Arbeitnehmer müssen die AU-Bescheinigung damit nicht mehr aktiv ihrem Arbeitgeber einreichen.

Ungeachtet hiervon besteht für die gesetzlich versicherten Arbeitnehmer weiterhin die Verpflichtung, im Rahmen der sie unverändert treffenden Mitteilungspflicht, den Arbeitgeber über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu unterrichten.

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, außer, dem Arbeitnehmer wurde wegen der Krankheit gekündigt oder der Arbeitnehmer ist berechtigt, fristlos zu kündigen.

Betriebe bis zu 30 Mitarbeitern sind verpflichtet, am Ausgleichsverfahren für Arbeitgeberaufwendungen (U1-Umlageverfahren) teilzunehmen. Der Arbeitgeber zahlt einen bestimmten Beitrag und erhält von der Krankenkasse einen prozentualen Anteil der Entgeltfortzahlungskosten ersetzt.

#### Merksätze

- Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt im Kalenderjahr 24 Werktage.
- Der Teilurlaub beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat der Beschäftigung.
- Für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, ist dem Arbeitnehmer der Arbeitsverdienst zu zahlen, den er ohne Arbeitsausfall erhalten hätte.

- Die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall beträgt sechs Wochen.
- Die Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgeltes beträgt 100 % des Arbeitsentgeltes ohne Überstundenvergütung, das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht.
- Der Arbeitnehmer muss seine Erkrankung unverzüglich anzeigen.
- Die Arbeitgeber können die Arbeitsunfähigkeitsdaten ihrer Arbeitnehmer bei den gesetzlichen Krankenkassen abrufen.

### Fragen und Antworten

- ? Wie viel Urlaub steht einem Arbeitnehmer nach dem Bundesurlaubsgesetz im Kalenderjahr mindestens zu und wie viele Werktage müssen mindestens zusammenhängend gewährt werden?
  - ✓ Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf 24 Werktage (Werktage sind die Tage von Montag bis Samstag); 12 Werktage müssen ihm zusammenhängend gewährt werden.
- ? Wie berechnet sich das Urlaubsentgelt?
  - ✓ Aufgrund des Bundesurlaubsgesetzes berechnet sich das Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen vor Beginn desurlaubes erhalten hat, mit Ausnahme des zusätzlich für die Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes.
- ? Sie stellen einen Arbeitnehmer zum 1.10. ein. Wie hoch ist sein gesetzlicher Urlaub für das Einstellungsjahr?
  - ✓ Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt  $3 \times 2 \text{ Tage} = 6 \text{ Tage}$ .
- ? Kann einmal gewährter Urlaub zurückgefordert werden, wenn sich aufgrund der Zwölftteilung ein kürzerer Urlaubsanspruch ergeben würde?
  - ✓ Nein, bereits gewährter Urlaub kann nicht zurückgefordert werden.
- ? Wann darf der Urlaubsanspruch in Geld abgegolten werden?
  - ✓ Grundsätzlich soll der Urlaub nicht abgegolten sondern durch Freizeit gewährt werden. Nur der Urlaub, der aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr durch Freizeit ausgeglichen werden kann, ist auszuzahlen.
- ? Unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Dauer muss der Arbeitgeber im Krankheitsfall das Entgelt fortzahlen?
  - ✓ Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz haben alle Arbeitnehmer, die ohne Verschulden infolge Krankheit arbeitsunfähig werden, Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen. Nur bei Erkrankungen in den ersten vier Wochen eines Arbeitsverhältnisses besteht ein solcher Anspruch nicht.
- ? Wird der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei jeder erneuten Erkrankung wieder voll begründet?

# Stichwortverzeichnis

---

## A

A1-Bescheinigung 205  
 Abschreibungen 117, 134  
 AETR 78  
 Aktiengesellschaft 96  
 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) 51  
 Anhörverfahren 32  
 Arbeitsvertrag 39  
 – Befristung 40  
 Arbeitszeit 67  
 Arbeitszeitaufzeichnung 68  
 Arbeitszeitgesetz 67  
 Arbeitszeitrecht 67  
 ASOR 207  
 Ausflugsfahrt 23  
 Ausgleichsleistung 11  
 Außerordentliche Aufwendungen und Erträge 135  
 Autobahnmaut 104

## B

Beförderungsbedingung 14  
 Beförderungsentgelte 128  
 Beförderungspflicht 10  
 Befristung 40  
 Berufsgenossenschaft 62  
 Berufsverkehr 17  
 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) 230  
 BerufszugangsVO 28  
 Betriebsleiter 27, 152  
 Betriebspflicht 10  
 Betriebsrat 43  
 Betriebsverfassungsrecht 43  
 Bilanz 131  
 Buchführung 130  
 Buchführungspflicht 130  
 Buchungssätze 133  
 Bundesurlaubsgesetz 57

## C

Clean Vehicles Directive 179  
 Controlling 145

## D

Datenschutz 101  
 Deckungsbeitragsrechnung 121  
 Deutschlandticket 129  
 Dienstanweisung 152  
 Digitaler Fahrtenstreifen 73  
 Digitales Kontrollgerät 73  
 Direktvergabe 32  
 Distributionspolitik 125

## E

EG-Sozialvorschriften 69  
 eigenwirtschaftlich 7  
 Eigenwirtschaftlichkeit 31  
 Einkommensteuer 108  
 Einstweilige Erlaubnis 33  
 Einzelunternehmen 95  
 Elternzeit 51  
 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall 58  
 Entsendung 205  
 Ertragskennzahl 145

## F

Fahrgastreue 159  
 Fahrpersonalgesetz 79  
 Fahrpersonalverordnung 79  
 Fahrplan 11  
 Fahrplanpflicht 11  
 Fahrtunterbrechung 79  
 Fallstudie 223  
 Feiertagsrecht 58  
 Ferienziel-Reise 23  
 Finanzierung 138  
 Fixkosten 117  
 Freistellungsverordnung 5, 277

## G

Gebündelter Bedarfsverkehr 22  
 Gelegenheitsverkehr 22, 201  
 Gemeinschaftslicenz 200  
 Genehmigungsdauer 34  
 Genehmigungsurkunde 33  
 Genehmigungsverfahren 27  
 Genehmigungsvoraussetzung 28  
 Geschäftsfähigkeit 84  
 Gesellschaft bürgerlichen Rechts 95

Gewerbsteuer 105  
 Gleitzonejob 64  
 GmbH & Co. KG 96  
 Grenzüberschreitender Verkehr 200  
 Grundsteuer 110  
 Gütegemeinschaft Buskomfort 214

## H

Haftpflichtversicherung 148  
 Handelsrecht 94

## I

Insolvenzrecht 99  
 Interbusabkommen 206  
 Inventar 131  
 Inventur 131  
 Investitionskredit 140

## J

Jugendarbeitsschutzgesetz 52  
 Jugendschutz 52

## K

Kabotageverkehr 204  
 Kalkulation 121  
 Kalkulatorische Wagnisse 119  
 Kartellgesetz 93, 94  
 Kassenbuch 135  
 Kommanditgesellschaft 95, 96  
 Kommunikationspolitik 125, 126  
 Konten 133  
 Kontokorrentkredit 139  
 Körperschaftsteuer 109  
 Kostenrechnung 117  
 Kraftfahrzeugsteuer 104  
 Kündigungsschutzgesetz 49

## L

Leasing 142  
 Lenkzeit 70  
 Linienbedarfsverkehr 19  
 Linienverkehr 9  
 Liquiditätskennzahl 146  
 Lohnabrechnung 63  
 Lohnsteuer 109



**M**

Marketing 125  
 Marktfahrt 18  
 Mehrwertsteuer 105  
 Mietomnibusverkehr 25  
 Mindestlohn 49, 53  
 Mineralölsteuer 104, 105  
 Minijob 63  
 Mobilitätsdaten 34  
 Mutterschutz 51

**N**

Nahverkehrsplan 8

**O**

Offene Handelsgesellschaft 95, 96  
 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag 28

**P**

Pass- und zollrechtliche Vorschriften 210  
 Personaleinsatzplan 162  
 Personalkosten 118  
 Personenbeförderung  
 – gewerblich 5  
 Personenbeförderungsgesetz  
 (PBefG) 235  
 Personenfernverkehr 20  
 Preispolitik 125  
 Privatkonto 134  
 Produktpolitik 125

**R**

Rechtsschutz 53  
 Rechtsfähigkeit 84

Rechtsformen 95  
 Reisesicherungsfonds 165  
 Reverse-Change-Verfahren 107  
 Ruhepausen 68  
 Ruhezeit 68

**S**

Schadensersatz 42  
 Scheck 139  
 Schriftliche Prüfung 218  
 Schülerverkehr 18  
 Schwerbehinderte 51  
 Sechstel-Regelung 79  
 Selbständiger Fahrer 44  
 SEPA-Verfahren 138  
 Sozialrecht 61  
 Sozialversicherung 61  
 Sozialversicherungsausweis 62  
 Steuer 104

**T**

Tagesruhezeit 70  
 Tarif 128  
 Tarifgemeinschaft 16  
 Tarifpflicht 10  
 Tarifrecht 43  
 Tariftreue 43  
 Tarifvertrag 43  
 Teilkostenrechnung 121  
 Teilzeitarbeit 41  
 Theaterfahrt 18  
 Tod des Unternehmers 34

**U**

Übergangsbereich 64  
 Übertragung 27  
 Umlaufplan 163  
 Umsatzsteuer 105

Unfallversicherung 62  
 Unternehmer 27  
 Unternehmergesellschaft 96  
 Unternehmerlohn 119  
 Urlaubsrecht 57

**V**

Variable Fahrzeugkosten 117  
 Verbund 16, 129  
 Vergabeverfahren 7  
 Verkehr  
 – eigenwirtschaftlich 7  
 – gemeinwirtschaftlich 7  
 Verkehrsgemeinschaft 16, 129  
 Verkehrsunternehmerdatei 33  
 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 69  
 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 72  
 Verordnung über den Betrieb von  
 Kraftfahrunternehmen im  
 Personenverkehr (BOKRAFT) 278  
 Versicherung 147  
 Versicherungswesen 147  
 Verwaltungskosten 118  
 Verzinsung des betriebsnotwendigen  
 Vermögens 118

**W**

Wechsel 139, 140  
 Werbung 126  
 Werkverkehr 202  
 Wettbewerbsrecht 93  
 Wochenruhezeit 71, 79

**Z**

Zahlungsverkehr 138